

Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV)
Änderung der Milchprüfungsverordnung (MiPV)

Ergebnisbericht der Anhörung

1 Ausgangslage

Das Bundesamt für Veterinärwesen führte in der Zeit vom 25. April 2012 bis 18. Juli 2012 eine Anhörung zur Änderung folgender Verordnungen durch:

- Tierseuchenverordnung (TSV)
- Milchprüfungsverordnung (MiPV)

Bei den Änderungen der TSV geht es insbesondere um die Bestimmungen bei der Ausstellung und Aufbewahrung von Pferdepässen, um die Aquakulturbetriebe und um Seuchen der Wassertiere sowie um Bekämpfungsmassnahmen, welche bei verschiedenen Tierseuchen (v.a. MKS, ND, BVD, APP und EIA) der aktuellen Situation und der veränderten Seuchenlage angepasst werden sollen. Die Änderungen der MiPV betreffen das Melden der Ergebnisse der Milchprüfung

Es sind insgesamt 87 Stellungnahmen eingegangen: 23 von kantonalen Departementen, 20 von kantonalen Amtsstellen (15 Veterinärämter, 4 Landwirtschaftsämter) und 45 von Branchen- und Interessenorganisationen.

2 Allgemeine Bemerkungen

Die meisten Organisationen und Kantone sind mit denjenigen Änderungsvorschlägen der TSV, welche der Anpassung an den aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen, sowie mit den vorgeschlagenen Änderungen der MiPV grundsätzlich einverstanden. Viele Stellungnahmen weisen aber darauf hin, dass kostentreibende Bestimmungen und Überregulierungen zu vermeiden seien, z.B. die Bewilligungspflicht für Aquakulturbetriebe.

Viele Kantone (AI, AR, BL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH) zeigen zwar Verständnis für die Anpassungen der TSV im Bereich Aquakultur zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit der EU. Es wird jedoch bemängelt, dass die schweizerischen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt worden seien. Es wird angeregt, die geplanten Anpassungen zu überdenken und nochmals zu bearbeiten. Insbesondere wird die allgemeine Bewilligungspflicht für Aquakulturbetriebe von sämtlichen Kantonen abgelehnt: es wird befürchtet, dass diese die Tierhaltung und den Vollzug massiv verteuern würde, jedoch im Gegenzug nur wenig Nutzen bringen würde. Es wird verlangt, bezüglich der Bewilligungspflicht den Spielraum der Schweiz bei der EU auszuloten (AI).

In allen Stellungnahmen wird begrüsst, dass die Regelungen zu den beiden Lungenentzündungen der Schweine (EP und APP) entflochten und separat aufgeführt werden. Die Schweinebranche und Bauernverbände bekräftigen, dass die APP weiterhin als zu bekämpfende Seuche aufgeführt werden soll, während einige Kantone (SG, AI, AR, FR, BL, BE, SO, VS, GR, SZ, UR, NW, OW) eine Rückstufung zu den zu überwachende Seuchen verlangen. Kantone mit hoher Schweinedichte (LU, TG, AG) sind für einen Kompromiss bereit, wenn der Seuchenfall auf klinische APP-Ausbrüche im Stall beschränkt wird und Tierverluste nicht mehr entschädigt werden müssen.

Von einigen Kantonen (BE, GR, OW, NW, SZ, Uri, BS, AG, LU, AI, AR, SG) und von der

VSKT wurden Präzisierungen bei der Nomenklatur des Begriffs ‚Imker‘ (Artikel 18a) und eine Klärung des Artikels 19a gewünscht.

Die Anpassungen bei den hochansteckenden Tierseuchen wurden grundsätzlich unterstützt. Von verschiedenen Organisationen und Kantonen wurden Vorschläge für detailliertere Erläuterungen resp. Anpassungen des Verordnungstextes eingebracht (siehe Ziffer 3.4.). Einige Organisationen (GalloSuisse, Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten, Schweizerischer Bauernverband, Zentralschweizer Bauernbund) machen auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen Bestandestierarzt und Kantonstierarzt im Geflügelsektor aufmerksam. Eine Organisation (Lüchinger + Söhne AG) erwähnt die Wichtigkeit der Markierung der Eier für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit. Sie beantragt eine schweizweite zentrale Nummernvergabe für jeden Eierproduktionsbetrieb vorzusehen.

Die Organisation Rassegeflügel Schweiz/Rassetauben Schweiz/Ziervögel Schweiz/Kleintiere Schweiz macht auf die Wichtigkeit der Beachtung der Biodiversität bei der Tierseuchenbekämpfung aufmerksam. Ebenfalls wies sie darauf hin, dass die praktische Umsetzung der TSV v.a. auf die wirtschaftliche Tierhaltung ausgerichtet sei und die Massnahmen hinsichtlich Verhältnismässigkeit jeweils für die Hobby-Kleintierhaltungen und –zuchten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssten.

Die neuen Bestimmungen zur Bekämpfung der BVD werden von den Organisationen und Kantonen grundsätzlich begrüsst. Unterschiedliche Meinungen gab es jedoch zur zwischenzeitlichen Sperre eines Betriebs nach Kalbung eines verbringungsgesperrten Tieres und zu den neuen Bestimmungen für Viehmärkte und Viehausstellungen.

Auf die Anpassungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Equinen infektiösen Anämie wurde nur in sehr wenigen Stellungnahmen – zustimmend – eingegangen.

3 Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 TSV

3.1.1 Aquakulturbetriebe (TSV Art. 6, 21, 22, 23)

Art. 6

In Buchstabe z^{bis} wird definiert, welche Wassertierhaltungen zu den Aquakulturbetrieben gehören. In Artikel 21 Absatz 2 wird dann explizit festgelegt, welche Haltungsformen nicht dazu zählen. Viele Kantone (AI, AR, BE, BL, BS, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH) sowie die VSKT kritisieren, dass die Definition und die Ausnahmen dazu nicht im selben Artikel stehen. Es wird daher angeregt, die Bestimmungen in Artikel 6 Buchstabe z^{bis} und Artikel 21 Absatz 2 der besseren Übersicht halber in einem einzigen Artikel zu vereinen.

Die VSKT sowie einige Kantone (BE, BS, GR, NW, OW, SZ, UR) finden zudem die Ausweitung der Bestimmungen von Fischen auf Wassertiere problematisch. Es würden damit nicht abschliessend und nicht ausschliesslich diejenigen Wassertiere angesprochen, die es hauptsächlich betrifft.

In der französischen Version erscheint einigen Organisationen (AGORA, Centre patronal, CJA JU) zu wenig klar, was mit dem Passus „avec des techniques conçues pour porter la production de ces animaux au-delà des capacités naturelles de l’environnement“ gemeint ist. Es wird daher die Streichung dieses Abschnitts beantragt.

Art. 21

Viele Kantone (BS, GR, NW, OW, SZ, UR), der SAAV FR sowie die VSKT empfinden diesen Artikel als sehr verwirrend. Es wird kritisiert, dass nicht ersichtlich sei, wer was nach Rücksprache mit wem zu machen hat. Es wird daher eine klarere Regelung verlangt.

Die obenerwähnten Kantone, der VeD BE und die VSKT weisen zudem darauf hin, dass den Kantonen die Daten vieler Aquakulturbetriebe bereits bekannt seien, da diese als gewerbs-

mässige Wildtierhaltungen bewilligt werden mussten. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden wird daher angeregt, die bereits vorhandenen Daten auch für tierseuchenrelevante Aspekte zu nutzen.

Bezüglich Absatz 2 regen der Kanton AG sowie die GST an, die nicht registrierungspflichtigen Betriebe aus Verständlichkeitsgründen als littera zu führen. Dem SAAV FR erscheint es zudem fragwürdig, die Wassertierhaltungen zu Zierzwecken a priori aus der Aquakultur-Definition auszuschliessen. Dadurch würde jegliche Kontrolle bezüglich Tierseuchen entfallen und Tierseuchen könnten sich durch die Weitergabe von Tieren ungehindert ausbreiten.

Art. 22

Eine allgemeine Bewilligungspflicht für Aquakulturbetriebe wird von den meisten Kantonen (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZH), der SAAV FR sowie der VSKT abgelehnt. Es wird argumentiert, dass eine Bewilligungspflicht sowohl die Tierhaltung wie auch den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung unnötig verteuern würde, ohne einen wesentlichen Nutzen zu bringen. Die erforderlichen Daten zur Risikoklassierung bzw. Bestimmung der Kontrollfrequenzen könnten auch anderweitig beschafft bzw. erhoben werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Bewilligungspflicht für eine Tierhaltung sowohl in der Primärproduktion wie auch in der TSV ein Unikum darstellen würde. Es wird daher beantragt, auf die Bewilligungspflicht zu verzichten und Artikel 22 zu streichen. Sollte eine Bewilligungspflicht aufgrund von Forderungen aus der EU unumgänglich sein, so wird die Einführung eines Cut-offs in Anlehnung an Artikel 3 Buchstabe I VSKF angeregt.

Art. 23

Mit dieser Bestimmung sind die Kantone und Institutionen mehrheitlich einverstanden. Die Kantone TG und ZH regen jedoch an, dass Aquakulturbetriebe nach Artikel 22 Absatz 2 (d.h. die nichtbewilligungspflichtigen Betriebe) von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle befreit werden sollen. Von etlichen Kantonen (BE, BS, NW, OW, SZ, UR), der SAAV FR sowie der VSKT wird zudem gefordert, dass die Bestandeskontrolle so verlangt werden soll, dass sie den Ansprüchen verschiedenster Behörden genügt. Die Kantone AI und AR betonen, dass die Vorgaben für die Bestandeskontrolle vor allem mit der Fischereiverwaltung koordiniert werden sollten. Die Kantone und Institutionen sind sich darüber einig, dass eine klare Regelung bezüglich der Bestandeskontrolle wichtig und nötig ist. Man ist jedoch der Meinung, dass diese aufgrund noch offener Fragen bezüglich der Besatzfischerei zu früh komme. Man solle diesbezüglich erst noch die Resultate aus der Arbeitsgruppe abwarten.

Bezüglich der Weitergabe von Begleitdokumenten fordern einige Kantone (BE, BL, BS, NW, OW, SO, SZ, TI, UR), der SAAV FR sowie die VSKT, dass die Kantone aufgrund der vorherrschenden kantonalen Unterschiede selber bestimmen können müssen, an welche Stellen sie die Dokumente weiterleiten wollen. Andere Kantone (SG, SH, TG, ZH) fordern wiederum, dass auf ein Begleitdokument beim Besatz von Gewässern ganz verzichtet wird. Sie regen zudem an, dass die Vorschriften bezüglich Begleitdokumente mit den Fischereibehörden abgeglichen werden sollen. Der kantonale Veterinärdienst AG fordert zudem vom BVET die Bereitstellung eines einheitlichen, gesamtschweizerisch gültigen Begleitdokumentes.

Bezüglich Absatz 3 weist der Kanton TG noch darauf hin, dass eine Definition des Begriffes „andere Gewässer“ fehlt.

In Bezug auf Absatz 4 fordert der Kanton AG ein Mitspracherecht der kantonalen Veterinärdienste und der Fischereibehörden beim Verfassen der technischen Weisung.

3.1.2 Bestimmungen zum Equidenpass (TSV Art. 15b - 15f)

In Bezug auf die Pferderegistrierung wird bemängelt, dass einige Bestimmungen (Passpflicht mit Signalement) die Pferdebranche unterstütze, dass aber kein Bezug zur Tierseuchenbekämpfung bestehe und dass der Vollzug dadurch kompliziert und aufgebläht werde (BE, BL, BS, LU, GR, SO, VSKT). In einigen Stellungnahmen wird auch angeregt, dass die Bestimmungen beim Tierverkehr mittelfristig grundsätzlich diskutiert und vereinfacht werden sollten

(AI, Veterinärämter der Kantone SG, AG, GL, LU).

Obschon die Bestimmungen zur Kennzeichnung nicht Gegenstand der Anhörung war, haben verschiedene Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, SH, SG, TG, UR, TI, ZH), das VdU, der SAAV FR, die VSKT sowie einige Organisationen (GZST, SVW) eine grundsätzliche Vereinfachung bei der Kennzeichnung und Registrierung der Pferde gefordert. Ein Mikrochip solle genügen, auf eine zusätzliche Identifikation mit einem Signalement und einem Pferdepass solle verzichtet werden.

Passaufbewahrung: Die Kantone BL und SO sprechen sich gegen eine Änderung aus. Verschiedene Pferdezuchtorganisationen (FSFM, ZVCH) sowie das Amt für Landwirtschaft NW und der SCAV GE befürworten eine Änderung.

Verschiedene Stellungnehmende befürchten, dass die neue Regelung dazu führe, dass bei Behandlungen der Tiere oder bei einer Kontrolle durch die Vollzugsbehörden der Pass und damit wichtige Informationen nicht verfügbar seien und fordern daher, dass der Pass oder eine Kopie des Passes beim Tier aufbewahrt werden müsse (AG, BE, BS, GL, SG, VdU, Veterinäramt beider Appenzell, der SAAV FR, VSKT, GST, GZST, GTT, SVW).

Die Kantone LU, NE, TI und die VSP begrüßen zwar die Änderung, schlagen aber folgenden Zusatz vor: „der Pass muss auf Verlangen der Behörden und bei Behandlungen durch den Tierarzt“ vorgewiesen werden können.

Vereinbarungen mit im Ausland anerkannten Organisationen: 6 Pferdezuchtorganisationen, darunter auch der Dachverband Verband Schweizer Pferdezuchtorganisationen (VSP), der 16 Zuchtverbände vertritt, haben zum Vorschlag, dass das BLW mit im Ausland anerkannten Organisationen eine Vereinbarung für eine UELN-Vergabe oder für die Passausstellung abschliessen kann, Stellung genommen.

Grossmehrheitlich (4 inkl. VSP) wird gefordert, dass eine Vereinbarung nur dann getroffen werden kann, wenn in der Schweiz kein anerkanntes Zuchtbuch dieser Rasse oder dieser Zuchtichtung geführt wird.

3.1.3 Künstliche Besamung und allgemeine Pflichten der Tierhalter (TSV 51, 54, 55a, 61)

Von Tierhaltungsorganisationen wird begrüsst, dass Samenlager mit internationalem Tierverkehr einer Bewilligungspflicht unterstellt werden, nicht aber die Lagerhaltung bei Tierärzten und Besamungstechnikern. Von einigen Kantonen wird bemängelt, dass der Begriff "internationaler Warenverkehr" ungenau ist und zu viel Interpretationsspielraum offen lässt. Zudem wurde bemerkt, dass die Bewilligungspflicht für Embryotransfereinheiten in der TSV ungenügend verankert ist.

3.1.4 Hochansteckende Seuchen: Gemeinsame Bestimmungen, MKS, ND (TSV Art. 88, 93, 97, 100, 101, 102, 123, 123a, 123b, 124, 125)

Artikel 100

Von einigen Organisationen (GST, Suisseporcs, SUISAG/SGD) und dem SAAV FR wurde die Möglichkeit der Aufhebung der Sperre vor Ablauf der amtlichen Inkubationszeit von 21 Tagen kritisch hinterfragt und eine Erklärung gefordert.

Artikel 102

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Transport von Fleisch aus den Schutzzonen wurde von einigen Kantonen (LU, AG, GR, BE, JU), dem VdU, dem SAAV FR sowie den Organisationen VSKT und GST kritisch hinterfragt und eine Klarstellung in den Erläuterun-

gen gefordert.

Artikel 123a

Zwei Kantone (SG, AI) fordern, dass der Kantonstierarzt, zusätzliche Produkte entsorgen lassen können muss, falls dies tierseuchenpolizeilich notwendig wäre.

Eine Organisation (Bell) schlägt eine Präzisierung zur Vernichtung der Eiergebände auf Seuchenbetrieben vor.

Einige Kantone (GR, LU, BE, BS), das VdU, der SAAV FR und die VSKT fordern eine Präzisierung zur vorzeitigen Aufhebung der Sperrmassnahmen bei ansteckungsverdächtigen Betrieben. Zudem möchten sie eine explizite Regelung, dass bei ansteckungsverdächtigen Betrieben die Eier vernichtet werden müssen, sofern sie nicht von denjenigen des Seuchenbetriebes getrennt gelagert und transportiert werden.

Artikel 125

Der Kanton BE und der SAAV FR verlangen zu den Begriffen „andere Vögel“ und „andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ eine Präzisierung.

3.1.5 Auszurottende Tierseuchen: Gemeinsame Bestimmungen, Brucellose der Rinder, IBR, BVD, EIA (TSV Art. 129, 131, 151, 166, 170, 174a – 174f, 206)

EIA (Art. 206 Abs. 2^{bis} und 5): Die Ausdehnung der Sperrmassnahmen auf einen Umkreis von 1km um den infizierten Betrieb und die Frist von „2 Untersuchungen mit negativem Ergebnis im Abstand von 90 Tagen“ vor deren Aufhebung werden begrüsst. Konzepte für betriebseigene Quarantänemassnahmen, die nach der Ankunft von infizierten Pferden eine Übertragung der Krankheit verhindern und dadurch eine frühere Aufhebung der Sperrmassnahmen ermöglichen würden, müssten im Einzelfall noch ausgearbeitet werden (Kanton VS, SAAV FR, FSC, VSP).

Artikel 174a

Im Hinblick auf die Border Disease-Problematik wird für den Geltungsbereich und die Diagnose eine weitere Präzisierung erwartet. Die Vorschriften des Abschnittes sollen für die Bekämpfung von bovinen Pestiviren gelten (BS). Als BVD soll ein positives Resultat auf bovine Pestiviren gelten (BE, BS, LU und SG, VdU, Veterinäramt beider Appenzell, SAAV FR und VSKT).

Artikel 174c

Der Kanton BS und der SAAV FR stellen die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen einem Ansteckungsverdacht und Verdachtsfall in Frage.

Zur Vermeidung von Missverständnissen soll in Absatz 1 präzisiert werden, dass die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann (BE, BS, LU, VdU, SAAV FR und VSKT).

Der Kanton LU regt an, dass die Aufhebung der Verbringungssperre auch aufgrund eines negativen Antikörperbefundes des Tieres möglich sein soll.

Die neue Regelung der dynamischen Sperre gemäss Absatz 3 (gilt analog für Art. 174e Abs. 3) wird von einigen Kantonen (GL, GR, NE, SG, SH, TG, VD, ZH), dem VdU, dem Veterinäramt beider Appenzell, dem SAAV FR und der VSKT als nicht umsetzbar bezeichnet und soll deshalb gestrichen werden. Die Kantone BE und LU sind hingegen der Meinung, dass Umsetzbarkeit und Akzeptanz für diese Massnahme gegeben sind. Jedoch soll die einfache Sperre 1. Grades vom Kantonstierarzt nicht bei jeder Kalbung eines verbringungsgesperrten Tieres erneut über den Betrieb verfügt werden müssen. Absatz 3 muss dahingehend umformuliert werden, dass diese Massnahme mittels einer einmaligen Verfügung angeordnet werden kann.

Artikel 174d Abs. 3

Die Kantone BE, GR, LU und der VSKT wünschen die Ergänzung, dass der Kantonstierarzt die Abklärungen auf weitere Betriebe ausdehnen kann, falls Hinweise vorliegen, die auf eine Ansteckungsquelle ausserhalb der betroffenen Rinderhaltung schliessen lassen.

Artikel 174e

Der SCAV GE möchte, dass in Absatz 1 Buchstabe a festgehalten wird, dass die Schlachtung der verseuchten Tiere und deren direkten Nachkommen innerhalb von 8 Tagen nach der Seuchenbestätigung zu erfolgen hat.

In Absatz 2 soll die Dauer der Sperre auf 21 Tage erhöht werden (BE, VS, SCAV GE, SAAV FR). Der SAAV merkt an, dass die Reinigung und Desinfektion in einem Stall, aus dem nur Einzeltiere abgegangen sind, nicht praktikabel ist.

Artikel 174f

Der Kanton LU begrüsst die neuen Bestimmungen für Viehmärkte und –ausstellungen ausdrücklich. Auch für den Kanton BE sind Tiere aus einem nicht anerkannt BVD-freien Betrieb nicht an Viehmärkte und Viehausstellungen zuzulassen. Für überregionale Veranstaltungen sollen die Tiere als zusätzliche Sicherheit virologisch getestet werden.

Für einige Kantone (BL, BS, GR, JU, SO), das VdU, den SAAV FR und Organisationen (GTT, VSKT) ist es nicht nachvollziehbar, dass je nach Veranstaltung verschiedene Vorschriften bezüglich BVD gelten sollen. In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen regionalen und überregionalen Veranstaltungen nicht klar. Von den Kantonen GR, JU, dem VdU, dem SAAV FR und diversen Organisationen (GTT, SVW-ASSR, VSKT) wird eine Vereinheitlichung der Bestimmungen gefordert. Für den Kanton GR, das VdU und die VSKT muss es dabei das Ziel sein, auf allen Ebenen die grösstmögliche Sicherheit anzustreben. Der Kanton SG schlägt vor, die Vorschriften für überregionale Veranstaltungen auf die grossen, mehrtägigen Ausstellungen zu beschränken. Für den Kanton TG und einige Organisationen (ASR, BVCH, Zentralschweizer Bauernbund, Swissherdbook) sollen sie für nationale und/oder mehrtägige Anlässe, welche eine Bewilligung gemäss Artikel 27 Absatz 1 TSV brauchen, gelten.

Für die Kantone TG und SG, das Veterinäramt beider Appenzell und verschiedene Organisationen (ASR, BVCH, Zentralschweizer Bauernbund, Swissherdbook) kommen die Verschärfungen im derzeitigen Stadium der BVD-Ausrottung zu früh und sind für die betroffenen Betriebe zu einschränkend. Der SBV, Swissbeef und der SKMV fordern eine schrittweise Einführung der neuen Bestimmungen.

Die Kantone BS, GR, SO, VS, das VdU und die VSKT erachten es als nicht gerechtfertigt, dass alle Tiere aus einem Betrieb für eine Ausstellung gesperrt sind, wenn lediglich ein Einzeltier verbringungsgesperrt ist und alle übrigen Tiere gesund sind. Auch der SVV erachtet die Bestimmungen als übertrieben und nicht angebracht. Er fordert zudem für Schlachtviehmärkte eine Ausnahme von den Bestimmungen TSV.

3.1.6 Zu bekämpfende Seuchen: EP, APP (TSV Art. 4, 245b und h, 246-249)

Viele Kantone und kantonale Veterinärämter sowie Schweinemediziner (GST, SVSM) bemerkten, dass die Diagnose von EP grosse Fortschritte gemacht hat und der Erregernachweis deshalb in Zusammenhang mit klinischen Ausbrüchen als Standard festgehalten werden sollte (keine Mosaikdiagnose mehr).

In Artikel 245c wird eine Meldepflicht umschrieben, die bereits im allgemeinen Artikel 61 der TSV festgehalten ist, worauf viele Kantone und kantonale Veterinärämter hinweisen.

Von der Schweinebranche, Schweinemedizinern und Kantonen und kantonalen Veterinärämtern wird verlangt, dass Nachbarbetriebe bei jeder und nicht nur bei "akuter" Gefährdung

informiert werden sollen. Branche und Mediziner wollen diese Informationspflicht auf Bestandstierärzte, Gesundheitsdienste und Vermarktungsorganisationen ausdehnen.

Bei EP-Seuchenfällen sollen grundsätzlich nur noch Totalsanierungen (Ausmerzungen des betroffenen Bestands) durchgeführt werden. Dies schlagen die Schweinebranche, Schweinemediziner und die „schweinedichten“ Kantone LU und TG vor.

Einige Kantone und kantonale Veterinärämter sowie Schweinemediziner wollen Tierverluste wegen EP nicht mehr entschädigen. Branchenorganisationen (Suisseporcs, Suisag, SVV, SBV) sind in diesem Punkt zu Gesprächen bereit.

Bei der Falldefinition von APP wünschen die meisten eine Präzisierung von "nachweislich erkrankt" und schlagen dazu technische Weisungen vor.

Schweinebranche, Schweinemediziner und einzelne Kantone (AG, GL) verlangen, dass weiterhin eine Überwachung am Schlachthof stattfindet und epidemiologische Abklärungen im Seuchenfall vorgenommen werden. Andere Kantone (LU, TG, ZH, SG, AI, AR, GR, SO, VS, BL, SZ, UR, OW, NW) und der SAAV FR begrüßen hingegen den Verzicht auf diese Massnahmen.

Die Aufhebung des Impfverbotes gegen APP wird von vielen Kantonen (AG, ZH, SG, AI, AR, GR, SO, VS, BL, SZ, UR, OW, NW) und dem SAAV FR begrüsst, während Schweinebranche, Schweinemediziner und die Kantone LU und TG eine Weiterführung des Impfverbotes verlangen.

Einige Kantone (LU, TG, BS) und Schweinemediziner möchten Entschädigungen von Tierverlusten durch APP gänzlich streichen. Die Schweinebranche ist bereit auf Entschädigungen zu verzichten, wenn den Tierhaltenden eine Eigenschuld trifft.

3.1.7 Seuchen der Wassertiere: Gemeinsame Bestimmungen, ISA (TSV Art. 275, 281, 282, 283)

Art. 275

Viele Kantone (BE, BS, GR, NW, OW, SZ, UR, ZH), der SAAV FR sowie die VSKT sind der Meinung, dass die vorliegende Formulierung mangelhaft ist. Die zu überwachende Seuche Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) kann auch bei Kois vorkommen. Es ist jedoch zu wenig klar, inwiefern auch Koi-Haltungen von dieser Bestimmung erfasst werden. Es wird gefordert, dies in den Erläuterungen zu definieren.

Art. 281 und Art. 282

Von einigen Kantonen (AG, BE, BL, BS, GR, SO), dem SAAV FR sowie der VSKT wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Wassereinzugsgebiet“ nirgends definiert sei. Es wird angeregt, dies gegebenenfalls in einer technischen Weisung nachzuholen.

Art. 282

Mehrere Kantone (BE, BL, GR, SO), der SAAV FR sowie die VSKT fordern ein Mitspracherecht der kantonalen Fischereibehörden bei der Festlegung von Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenausbreitung in freien Gewässern.

Art. 283

Der Verband Schweizerischer Fischzüchter verlangt, dass Impfungen gegen IHN, VHS und ISA je nach Fall zugelassen werden sollen.

3.1.8 Zu überwachende Seuchen und Vollzug (TSV Art. 291, 292a, 301, 312)

Art. 291

Ausser den Stellungnahmen des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft und des Verbandes Schweizerischer Fischzüchter, welche fordern, dass Tierverluste weiterhin entschädigt wer-

den sollen, gab es zu diesem Änderungsvorschlag keine Bemerkungen.

Art. 292a

Verschiedene Veterinärämter (AG, BL, BS, GR, SO) und die VSKT verlangen, dass den kantonalen Veterinärdiensten ein Mitspracherecht bei der Erstellung der Vorschriften technischer Art einzuräumen sei.

Art. 301

Keine Bemerkungen.

Art. 312

Der SAAV FR wirft die Frage auf, wer den Zusatzaufwand zur Eruierung der Identifikationsnummern zu leisten habe.

3.2 Milchprüfungsverordnung (Art. 6)

Alle Kantone sind mit den Änderungsvorschlägen einverstanden. Von einigen Kantonen (TG, GL, NE, SO, LU, TI), dem SCAV GE, dem Swissherdbook sowie der ASR werden diese ausdrücklich begrüsst.

Die Kantone AG und BE sowie der GST schlagen aber vor, den Artikel zu präzisieren. Zum einen sollen die Resultate von meldepflichtigen Seuchen, welche bereits in Artikel 312 Absatz 4 TSV geregelt sind, nicht erwähnt werden. Zum anderen soll auf die Identifikationsnummer der untersuchten Tiere verzichtet werden, da die Milchprüfungsverordnung die Untersuchung von Tankmilchproben vorsieht und demnach eine Identifikation des Einzeltieres unmöglich sei.

Suisselab fordert die Sicherstellung technischer Details, die allerdings nicht in der MiPV geregelt werden.

Der Kanton NW schlägt vor, dass Absatz 2 dank des neuen Absatzes 3 gestrichen werden könne.

Einige Organisationen (SMP, TSM, Fromarte, AGORA, VMI, SBV) sind grundsätzlich gegen die Änderung. Sie sind der Meinung, dass durch eine zusätzliche Schnittstelle die Gefahr entstehe, dass die beiden Datenbanken nicht mehr identisch sind. Auch in Bezug auf die Qualität und die Sicherheit der Daten wird die Regelung nicht als zweckmässig angesehen. Es fehle zudem eine ausreichende Begründung der Notwendigkeit und auch die rechtliche Grundlage für eine uneingeschränkte direkte Übertragung der Daten zu Hygiene und Qualität der Milch an das BVET. Die Qualität im Rahmen des LwG sei Sache der Milchbranche und das BVET brauche nicht zwingend Zugang zu den Qualitätsdaten.

3.3 Änderung bisherigen Rechts:

a) TVD-Verordnung (Art. 4, 8, 13, 21, 22, Anhang 1)

Art. 13

Suisag und Suisseporcs fordern, dass zukünftig neben den Amtsstellen auch die Gesundheitsdienste Daten der TVD kostenlos beschaffen können.

Art. 21

Der Kanton AI, das Veterinäramt beider Appenzell, der SCAV JU, das AVSV SG, der Service de l'économie rurale JU und viele Branchenorganisationen (SBV, SKMV, BVCH, swissherdbook, AGORA, ASR, Centre patronal, BPZV, SVV, Mutterkuh Schweiz) verlangen, dass

die TVD den Tierhaltern weiterhin das Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung gegen eine Gebühr auch schriftlich zustellt.

Die übrigen Artikel sind unbestritten.

b) VO über die Gebühren für den Tierverkehr (Anhang Ziffer 10)

Zu den Änderungen dieser Verordnung gab es keine Bemerkungen.

c) VO über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten

Zu den Änderungen dieser Verordnung gab es keine Bemerkungen.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantonale Regierungen

- Conseil d'État, Canton du Valais (VS)
- Département de l'économie et de la coopération, République et canton du Jura (JU)
- Département de l'économie, République et canton du Neuchâtel (NE)
- Département de la sécurité et de l'environnement, Canton de Vaud (VD)
- Département des Innern, Kanton Schwyz (SZ)
- Département für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau (TG)
- Département Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau (AG)
- Département Volks- und Landwirtschaft, Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Département für Volkswirtschaft und Soziales, Kanton Graubünden (GR)
- Dipartimento della sanità e della socialità, Repubblica e Cantone Ticino (TI)
- Finanzdepartement, Kanton Obwalden (OW)
- Finanzen und Gesundheit, Kanton Glarus (GL)
- Gesundheits- und Sozialdepartement, Kanton Luzern (LU)
- Gesundheits- und Sozialdirektion, Kanton Nidwalden (NW)
- Gesundheitsdepartement, Bereich Gesundheitsschutz, Kanton Basel-Stadt (BS)
- Gesundheitsdepartement, Kanton St. Gallen (SG)
- Gesundheitsdirektion, Kanton Zug (ZG)
- Gesundheitsdirektion, Kanton Zürich (ZH)
- Regierungsrat, Kanton Solothurn (SO)
- Staatskanzlei, Kanton Schaffhausen (SH)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Volkswirtschaftsdirektion, Kanton Bern (BE)
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)

2. Kantonale Veterinärämter

- Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (Vetamt GR)
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen (AVSV SG)
- Amt für Verbraucherschutz, Kantonaler Veterinärdienst Aargau
- Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen Luzern (DILV LU)
- Kantonstierarzt Glarus
- Kantonstierarzt Kanton Basel-Landschaft (KVET BL)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires de la République e canton du Jura (SCAV JU)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires Genève (SCAV GE)
- Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires Fribourg (SAAV FR)
- Veterinäramt Basel-Stadt (VA BS)
- Veterinäramt beider Appenzell
- Veterinäramt der Urkantone (VdU)

- Veterinärdienst des Kantons Bern (VeD BE)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)

3. Kantonale Landwirtschaftsämter

- Amt für Landwirtschaft, Kanton Nidwalden
- Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, Dienststelle Landwirtschaft, Kanton Wallis
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kanton Luzern (Iawa)
- République et Canton du Jura, Service de l'économie rurale

4. Organisationen und Verbände

- Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Zollikofen (ASR)
- Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Lausanne (AGORA)
- Bell Schweiz AG, Geflügel, Zell
- Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, Niederönz (BGK/SSPR)
- Bernischer Pferdezüchtverband, Bern
- Braunvieh Schweiz, Zug (BVCH)
- Chambre jurassienne d'agriculture, Canton du Jura
- Centre patronal, Lausanne
- Fédération Suisse de Courses de chevaux, Avenches (FSC)
- Fédération Suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes, Avenches (FSFM)
- Fromarte, Bern
- GalloSuisse, Zollikofen
- Genossenschaft swissherdbook, Zollikofen (swissherdbook)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
- Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte (GTT)
- Gesellschaft Zentralschweizer Tierärzte (GZST)
- identitas AG, Bern
- Interessengemeinschaft öffentliche Schlachtviehmärkte, Brugg (IGöM)
- Lüchinger + Schmid AG, Kloten (L+S)
- Mutterkuh Schweiz, Brugg
- Rassegeflügel Schweiz / Rassetauben Schweiz / Ziervögel Schweiz / Kleintiere Schweiz
- Schweizer Kälbermäster-Verband, Brugg (SKMV)
- Schweizer Milchproduzenten, Bern (SMP)
- Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin, Rickenbach (SVSM)
- Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheits, Aarau (SVW-ASSR)
- Schweizerische Volkspartei, Bern (SVP Schweiz)
- Schweizerischer Bauerverband, Brugg (SBV)
- Schweizerischer Haflingerverband, Avenches (SHV)

- Schweizerischer Viehhändlerverband, Chur (SVV)
- SUISAG, Sempach (SUISAG SGD)
- Suissselab Zollikofen AG, Zollikofen
- Suisseporcs, Sempach
- Swiss Beef, Brugg (SB)
- Swiss Quarter Horse Association, Löhningen (SQHA)
- Swissgenetics, Zollikofen
- TSM Treuhand GmbH, Bern (TSM)
- Universität Zürich, Institut für Lebensmittelsicherheit und –hygiene, Zürich
- Verband Schweizerischer Fischzüchter, Ebikon
- Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen, Staffelbach (VSP)
- Verband Thurgauer Landwirtschaft, Weinfeldern (VTL)
- Verein Aargauischer Tierärztinnen und Tierärzte, Wettingen (VAT)
- Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie, Bern (VMI)
- Veterinary Public Health Institut, Bern (VPHI)
- Zentralschweizer Bauernverband (ZBB)
- Zuchtverband CH-Sportpferde, Avenches (ZVCH)